Veränderung der Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Friedeburg

Alte Satzung vom 01.08.2019

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird.

(2) Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr erhalten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte einen gesonderten Gebührenbescheid.

(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, die Dauer der Kindertagesstättenferien sowie ein Fernbleiben des Kindes ermäßigen die Gebühr nicht.

Satzungsänderung zum 01.05.2024

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird.

(2) Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr erhalten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte einen gesonderten Gebührenbescheid.

(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, die Dauer der Kindertagesstättenferien sowie ein Fernbleiben des Kindes ermäßigen die Gebühr nicht.

(4) Muss die Kindertagesstätte aus internen Gründen, außerhalb der genehmigten Schließtage, einzelne Gruppen oder die gesamte Kindertagesstätte für mehr als fünf aufeinander folgende Tage schließen, so werden die Gebühren im Nachhinein anteilig erstattet. Die Erstattung greift ab dem sechsten Schließtag wie folgt

a) bei Inanspruchnahme einer möglichen Notbetreuung, für die Betreuungszeiten, die nicht abgedeckt werden können
b) bei Verzicht der Inanspruchnahme einer möglichen Notbetreuung, für den vollen Umfang der nicht abgedeckten Betreuungszeiten.

(5) Die anteilige Erstattung von Gebühren greift für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben und eine tägliche Betreuung von mehr als acht Stunden beanspruchen.